

# **-Satzung-**

## **Freizeitsportverein Kiefernheide 1990 e. V.**

laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.06.2015 in Neustrelitz

### **Abschnitt A (Allgemeines)**

---

#### **§ 1**

---

##### **-Name und Sitz des Vereins-**

Der Verein führt den Namen „Freizeitsportverein Kiefernheide 1990“ (FSVK 90) und hat seinen Sitz in Neustrelitz. Er ist Mitglied im Landessportbund M-V e. V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst. Er wurde im Jahre 1990 gegründet und ist im Vereinsregister des AG Neustrelitz unter der Nummer 21 eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

---

#### **§ 2**

---

##### **-Zweck des Vereins-**

###### 1. Vereinszweck

- a. der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben
- b. der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport
- c. der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

###### 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, insbesondere im Freizeit- und Breitensport
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- d. die Teilnahme an spezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen
- f. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- g. die Organisation und Durchführung von eigenen Sportveranstaltungen

---

#### **§ 3**

---

##### **-Gemeinnützigkeit-**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

---

## § 4

---

### **-Gliederung des Vereins-**

1. Der Verein kann aus Abteilungen bestehen, die entsprechend des § 2 dieser Satzung tätig sind.
2. Die Abteilungen können über den Verein hinaus Fachverbänden des Landessportbundes M-V e. V. angeschlossen sein.
3. Der Verein erkennt die Bestimmungen der Sportfachverbände des Landessportbundes M-V e. V. an, soweit sie den Übungs- und Wettkampfbetrieb betreffen.
4. Die Gründung und die Schließung einer Abteilung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Abschnitt B (Vereinsmitgliedschaft)**

---

## § 5

---

### **-Mitgliedschaften-**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt.
2. Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern
  - b. außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher / familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt. Für Vereinsmitglieder, die an ein Sportleistungszentrum delegiert werden, ruht die Mitgliedschaft automatisch.

---

## § 6

---

### **-Erwerb der Mitgliedschaft-**

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen (Kinder, Jugendliche, etc.) ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand zur Abgabe der Gründe nicht verpflichtet.

---

## § 7

---

### -Beendigung der Mitgliedschaft-

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- b. durch Austritt mittels einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand
- c. durch Ausschluss des Mitgliedes

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur halbjährlich (zum 01.01 oder zum 01.07) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

3. Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz vorheriger Mahnung (an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse) binnen 4 Wochen nicht nachkommt.

4. Das Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein angehört, ausgeschlossen werden.

5. Selbiges gilt bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes.

6. Dem Mitglied wird vor dem Ausschluss die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### Abschnitt C (Rechte und Pflichten von Mitgliedern)

---

## § 8

---

### -Rechte und Pflichten der Mitglieder-

1. Die Ehrenmitglieder sowie die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind, soweit sie mindestens zwei Jahre dem Verein angehören, in den Vorstand (§ 13) wählbar.

2. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Jugendordnung ist der Vereinssatzung beizufügen. Die jugendlichen Mitglieder besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Ihre Rechte sind in der Jugendordnung besonders geregelt. Sie sind insbesondere berechtigt, die Mitgliederversammlungen zu besuchen, können Anträge stellen und an der Debatte teilnehmen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte können nicht übertragen werden.

---

## § 9

---

### **-Mitgliedsbeiträge-**

Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf bestimmte Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen zu regeln.

---

## § 10

---

### **-Vereinsjugend-**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze (§ 3) dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der / die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung wird auf Vorschlag der Vereinsjugendversammlung durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied im Vereinsvorstand.
4. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
5. Die Vereinsjugendversammlung und die Wahl bzw. Nominierung der Vereinsjugendleitung haben grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
6. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

### **Abschnitt D (Die Organe des Vereins)**

---

## § 11

---

### **-Organe des Vereins-**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

---

## § 12

---

### **-Mitgliederversammlung-**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Aushang oder Mail) mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
2. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zu fällen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Haushaltsjahr
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über eingereichte Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - f. Wahl des Vorstandes
  - g. Wahl der Kassenprüfer
  - h. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen.

---

## § 13

---

### **-Der Vorstand-**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a. dem / der Vorsitzenden
  - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem / der Kassierer/in
  - d. dem / der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
  - e. einem / einer Beisitzer/in
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dieses beantragt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten. Sie haben eine Einzelvertretungsbefugnis.

4. Der Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er erledigt selbständig abgeprochene Vereinsangelegenheiten. Dringende und unaufschiebbare Entscheidungen sind mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abzustimmen. Der Vorsitzende hat den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird dieser vom stellvertretenen Vorsitzenden vertreten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

---

#### **§ 14**

---

#### **-Kassenprüfung-**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

---

#### **§ 15**

---

#### **-Auflösung des Vereins-**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Neustrelitz zu. Die Stadt Neustrelitz hat das ihr zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Sportjugendförderung zu verwenden.

---

#### **§ 16**

---

#### **-Inkrafttreten-**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2015 am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Freizeitsportvereins Kiefernheide 1990 e. V. vom 13.12.2013 außer Kraft.